

Schriften zur Rechtstheorie

Band 280

Beobachtungen zum anzeichenlosen Verdacht

Eine rechtstheoretische Perspektive

Von
Norbert Reez



Duncker & Humblot · Berlin

NORBERT REEZ

Beobachtungen zum anzeichenlosen Verdacht

Schriften zur Rechtstheorie

Band 280

Beobachtungen zum anzeichenlosen Verdacht

Eine rechtstheoretische Perspektive

Von
Norbert Reez



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 978-3-428-14779-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54779-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84779-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Tina

Er glaubte in eine Maschine geraten zu sein, die ihn in unpersönliche, allgemeine Bestandteile zergliederte, ehe von seiner Schuld oder Unschuld auch nur die Rede war. Sein Name, diese zwei vorstellungsärmsten, aber gefühlsreichsten Worte der Sprache, sagte hier nichts. Seine Arbeiten, die ihm in der wissenschaftlichen Welt, die doch sonst für solid gilt, Ehre eingetragen hatten, waren in dieser Welt hier nicht vorhanden; er wurde nicht ein einziges Mal nach ihnen gefragt. Sein Gesicht galt nur als Signalement; er hatte den Eindruck, nie früher bedacht zu haben, dass seine Augen graue Augen waren, eines von den vorhandenen vier, amtlich zugelassenen Augenpaaren, das es in Millionen Stücken gab; seine Haare waren blond, seine Gestalt groß, sein Gesicht oval, und besondere Kennzeichen hatte er keine, obgleich er selbst eine andere Meinung davon besaß. (...) Er besaß darum selbst in diesem Augenblick noch Sinn für die statistische Entzauberung seiner Person, und das von dem Polizeiorgan auf ihn angewandte Maß- und Beschreibungsverfahren begeisterte ihn wie ein vom Satan erfundenes Liebesgedicht. Das Wunderbarste daran war, dass die Polizei einen Menschen nicht nur so zergliedern kann, sondern dass sie ihn aus diesen nichtigen Bestandteilen auch wieder unverwechselbar zusammensetzt und an ihnen erkennt. Es ist für diese Leistung nur nötig, dass etwas Unwägbares hinzukommt, das sie Verdacht nennt.

Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften*.
Roman, Reinbek bei Hamburg 1978, S. 159–160

In der Mühsal des metaphorischen Durchbruchs vom ‚Uhrwerk‘ zum ‚Sprachwerk‘ steckt der ganze Scharfsinn des Vorgriffs auf theoretische Zukunft.

Hans Blumenberg, *Die Lesbarkeit der Welt*,
3. Aufl., Frankfurt a.M. 1993, S. 396

Vorwort

„Aufklärung ist von Anfang an die große Schule des Verdachts, des Durchschauens, auch des Durchschauens selbstgeschaffener Sicherheiten und Utopien, jeden Selbst- und Fremdbetrugs, jeden ‚Trugs für Gott‘ (Hiob 13,7). Hiervon spricht auch die chassidische Erzählung des ‚furchtbaren Vielleicht‘.“

Willi Oelmüller, Orientierung, 1994¹

Verdacht gilt gemeinhin als der Inbegriff des Konkreten und Tatsächlichen. Man stellt sich vor, die Polizei beobachte konkretes verdächtiges Verhalten, erhebe Spuren und verfolge einzelne Verdächtige. Verdachtschöpfung, glaubt man, sei das sorgfältige Zusammentragen tatsächlicher Anhaltspunkte, Minutien und Indizien.

Der „anzeichenlose Verdacht“, von dem hier die Rede sein soll, wirkt demgegenüber irritierend – wenn nicht paradox. Die Formulierung widerspricht dem klassischen Bild, das wir vom Tatverdacht haben. Beim anzeichenlosen Verdacht geht es nicht mehr primär um konkrete tatsächliche Feststellungen zu bestimmten Tatverdächtigen. Es geht stattdessen um Massendatenverarbeitung im großen Stil, um systematische datengetriebene Verdachtschöpfung, um Störungen, Abweichungen, Irritationen und „Trefferfälle“ in vernetzten Systemen. Letztlich geht es nach vollzogenem Datenabgleich und systematischer Datenanalyse – so der weithin herrschende *Intelligence*-Ansatz – um „Mustererkennung“. Der Aktionsrahmen ist denkbar weit: „Proaktive“ Verdachtsgewinnung heute ist – kriminalistisch gesprochen – „strategische Auswertung“ und „risikobasierte Sicherheitsvorsorge“. Mit anderen Worten, Polizeiarbeit, insbesondere die IT-gestützte Verdachtschöpfung ist abstrakt und *smart* geworden. Sie beruft sich auf abstrakte „Indikatoren“ und „Prädiktoren“ statt auf konkrete natürliche Anzeichen oder Indizien. Die neue Form des Verdachts, die sich neben dem traditionellen Tatverdacht etabliert hat, ist im Vorfeld, d. h. jenseits des strafprozessualen Anfangsverdachts, zuhause. Als „Frühwarnsystem“ findet sie in einer High-Tech-Umgebung statt, überdies in hybriden behördenübergreifenden Zentren einer vernetzten Sicherheitsarchitektur.

¹ Oelmüller, S. 248.

Das Feld – besser: das Vor-Feld – des anzeichenlosen Verdachts, das wir mit der vorliegenden Arbeit betreten, ist nicht nur unwegsam und bisher wissenschaftlich wenig erkundet. Das Terrain, könnte man sagen, ist buchstäblich gefährlich, d. h. den Fahrnissen und Wagnissen des unsicheren Weges ausgeliefert. Schon das Wort „Vorfeld“ signalisiert im allgemeinen Sprachgebrauch, dass man einen gesicherten Bereich verlässt. Auf Schritt und Tritt droht nunmehr Gefahr: Im Kontext des Luftverkehrs und auf Flughäfen bezeichnet „Vorfeld“ den besonders gefährlichen und für die Öffentlichkeit unzugänglichen Bereich der Start- und Landebahnen. Im militärischen Kontext ist damit der Bereich jenseits der Demarkationslinie gemeint, wo scharf geschossen wird. Im nachrichtendienstlichen Kontext umschreibt „Vorfeldaufklärung“ das riskante Unternehmen operativer Informationsbeschaffung im Umfeld staatlicher Arkanbereiche. Im polizeilichen Kontext, schließlich, hat man sich angewöhnt, vom „Vorfeld“ zu sprechen als dem Bereich, der „vor dem Anfangsverdacht“ liegt. Es ist derjenige Teil des kriminellen Dunkelfeldes, den die Polizei mithilfe von sog. „Vorfeldermittlungen“ systematisch aufhellen will. Das „Vorfeld“ ist schwer zu fassen – Sprachwissenschaftler und Logiker sprechen in solchen Fällen angesichts der Fülle konkurrierender Konnotationen vom diffusen Konnotat. In juristischer Perspektive zählen Aktivitäten „im Vorfeld“ seit geraumer Zeit zum strafprozessualen Prekariat.

Umsomehr gilt es, die vergleichsweise neue Praxis der „pro-aktiven Verdachtschöpfung“, die sich im IT-Zeitalter herausgebildet hat, zu beschreiben und im Rahmen der juristischen Grundlagenforschung kritisch zu reflektieren. Erst ein tieferes Verständnis des praktischen Polizeihandelns ermöglicht die Konzeption eines, wie auch immer gearteten „Vorfeld- bzw. Risiko-rechts“. Das ist das Ziel der vorliegenden Arbeit zum anzeichenlosen Verdacht, zugleich das Erkenntnisinteresse des Verfassers: Es ist die Suche nach einem juristischen bzw. rechtstheoretischen Ansatz, um das neue Verdachtsdispositiv, welches entsprechend seiner technizistischen (Kontroll-) Logik zur uferlosen Verdächtigung tendiert, rechtlich nachvollziehbar einzuhegen. Ziel ist es darüber hinaus, die enorme Praxisrelevanz theoretischer Grundpositionen, etwa der Kybernetik und Aussagenlogik, deutlich zu machen. In besonderem Maße gilt das für die hier diskutierte, seit jeher heftig umstrittene Frage der Vorfeldverdachtschöpfung. Dreh- und Angelpunkt der rechtspolitischen Kontroverse, die nach den Anschlägen vom 11. September 2001 beträchtlich an Schärfe zugenommen hat, ist so das Konzept der „Kontrolle“: Kritiker sehen den „Apparat“ angesichts der enormen Streubreite der Informationseingriffe im Vorfeld des Anfangsverdachts, die potenziell jedermann betreffen, „außer Kontrolle“² und eine „Observosphäre“³ im

² Aumann, S. 6–17.

³ Flessner, S. 37–43.

Anzug. Umgekehrt fordern Sicherheitspolitiker angesichts der anhaltenden terroristischen Bedrohung mehr Kontrollbefugnisse – etwa die sog. „Vorratsdatenspeicherung“ für Sicherheitsbehörden.⁴ Um wiederum die neuen Formen der strategischen polizeilichen Sozialkontrolle zu beschränken, erscheint eine verstärkte „rechtsstaatliche Kontrolle“ unerlässlich. Mit erheblichen Normsetzungsanstrengungen hat der Gesetzgeber daher auf die Ausweitung der Vorfeldbefugnisse zur „pro-aktiven“ Terrorismusabwehr reagiert. Bei alledem drängt sich die Frage auf: Wie tragfähig ist der kybernetisch begründete Kontroll-Ansatz, dem eine normativistisch-instrumentelle Begriffs-Logik inhärent ist, unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen? Ist das Kontroll-Konzept geeignet, Machtausübung im digitalen Zeitalter angemessen zu codieren? Kann es sein, dass der Kontroll-Diskurs – rechtstheoretisch betrachtet – in eine Sackgasse führt? Jedenfalls stößt der Kontroll-Ansatz offenbar bei „pro-aktiven Strategien der Verdachtschöpfung“ an seine Grenzen. Für den Umgang mit dem Problem der Ungewissheit und der Kategorie des Risikos, erscheint „Kontrolle“ kaum als geeignetes Konzept.

Der hier verfolgte Ansatz ist daher ein anderer. Er führt in das Vorfeld der Begriffe, d. h. das „Vorbegriffliche“ wird uns zur Richtschnur für eine mögliche Regulierung von Risiken im digitalen Zeitalter. Dem Juristen, der in der Praxis heute Rechtsarbeit leistet, muss das auf den ersten Blick kaum vorstellbar erscheinen. Von der ungenauen natürlichen Sprache, von Metaphern und Vagheit⁵ in Rechtsangelegenheiten etwas Vernünftiges zu erwarten, erscheint undenkbar – wenn nicht sogar abwegig. Rechtsarbeit hat – so die ganz herrschende Meinung – exakt und präzise zu sein: Mithilfe klarer, eindeutiger Begriffe gilt es den Sachverhalt, den Tatbestand, in den Griff zu bekommen. Von so etwas wie „Vagheit“ Impulse für eine rechtliche Regulierung zu erwarten, muss aus der Sicht eines Praktikers fast wie Traumtänzeri in Wolkenkuckucksheim erscheinen, eine „Logik der Vagheit“ gar an das Absurde grenzen. Und doch wagen wir es, theoretisch in diese Richtung zu denken, um für die Praxis der Zukunft eventuell etwas Brauchbares aus dem Labyrinth des Vorfeldes herauszuholen.⁶

Ich danke vor allem meiner Familie, meiner Frau und unseren Kindern, für die Geduld mit mir und meinem Schreibprojekt. Meinem Betreuer und

⁴ Moser-Knierim, *Antonie*: Vorratsdatenspeicherung. Zwischen Überwachungsstaat und Terrorabwehr, Stuttgart 2014.

⁵ Zur Vagheitsdiskussion und Vagheitstheorien im Recht Gruschke, S. 119 ff.

⁶ Zur Begrenztheit herkömmlicher Logik Poundstone, William: Im Labyrinth des Denkens. Wenn Logik nicht weiterkommt: Paradoxien, Zwickmühlen und die Hinfälligkeit unseres Denkens, Reinbek bei Hamburg 1992. – Die Arbeit wurde für die Veröffentlichung überarbeitet und aktualisiert. Die vorliegende Textfassung berücksichtigt Neuerscheinungen bis Ende 2014.

akademischen Lehrer in Sachen Rechtstheorie, Herrn Prof. Thomas-Michael Seibert, bin ich ebenfalls zu größtem Dank verpflichtet für die langjährige Unterstützung, kritische Begleitung und Ausdauer. Wichtige Impulse für die Arbeit verdanke ich ihm.

Mein herzlicher Dank gilt ferner den Mitgliedern des Arbeitskreises Jura-Linguistik (AK Jur. – Ling.) für fruchtbare Diskussionen, Ideen und Hinweise. Meinen Kolleginnen und Kollegen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, dem LÜKEX-Team, danke ich für die wunderbare Zeit des gemeinsamen Übens; sie war zugleich eine Zeit vielfältigster Inspiration.

Berlin, im Frühjahr 2015

N. R.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum theoretischen Ansatz	19
I. Untersuchungsgegenstand	20
II. Methodologie	23
Einleitung	29
I. „9/11“	29
II. Anti-Terror-Diskurs und „Vernetzte Sicherheit“	34
III. „Vor die Lage kommen ...“	41
IV. „Im Vorfeld wird zurückgeschossen ...“	46
V. Von der Prävention zur Vorsorge	54
VI. Verdachtslose Grundrechtseingriffe	75
<i>1. Kapitel</i>	
Anhaltspunkte und Anfangsverdacht	87
I. L’Affaire des Quatorze	87
II. Lehre vom Anfangsverdacht	93
III. Verdachtschöpfung	102
IV. Anhaltspunkte	114
V. Virtuelle Realität und Krise der Orientierung	122
<i>2. Kapitel</i>	
Metaphern – verdächtige Wörter?	133
I. Leviathan	133
II. Die Welt als Uhrwerk	136
III. Von verdächtigen Wörtern	140
IV. Uhrwerk und Waage	145
V. Kritik der Computer-Metapher	152
VI. Epoche der Metapher	157
VII. Blickwende	160
VIII. Zwischen Logik und Literatur	166

*3. Kapitel***Anzeichenloser Verdacht** 174

I.	Zur Kunstsprache der Kriminalistik	174
II.	Perseveranz-Hypothese und Reform des „KPMd“	185
III.	Intelligence-led policing	195
IV.	„... wie Schießen im Dunkeln“	206
V.	„Predictive Policing“?	217
VI.	eLeviathan	231

*4. Kapitel***Anzeichen eines Verdachts** 237

I.	„Kultur der Kontrolle“	237
II.	Kybernetik	242
III.	Mythos „Kontrolle“	247
IV.	Kritik der „Sozialen Kontrolle“	256
V.	Kontext und strategische Sozialkontrolle	261
VI.	Anzeichen	273
VII.	Degenerierte Indexikalität	284

*5. Kapitel***Dialogische Prämissensuche** 294

I.	Vicos Hinweis	294
II.	Kritik der Topik	303
III.	Juristische Logik	313
IV.	Entdeckung der Unschärfe	322
V.	Abwägung im Recht	329
VI.	Ordnung des Diskurses	334
VII.	Dekonstruktion und „différance“	348
VIII.	Sprachpragmatik und Sprachspiel	355
IX.	Logik der Vagheit	366

6. Kapitel

	Antizipative Verdachtschöpfung	380
I.	Musil – Vision einer relevanten Literatur	380
II.	Erkenntnisprosa als „Frühwarnsystem“	387
III.	Kafka – Motiv des Verdachts	393
IV.	Orwell – „Wahr spricht, wer Schatten spricht. ...“	396
V.	Antizipation	400
VI.	Polizei und „pro-aktive“ Verdachtsgewinnung	408
VII.	Sichindiestraßegeben	415
	Ausblick	424
I.	Am Vorabend der <i>Big Data</i> -Welt	425
II.	Strategie der „Neuen Balance“	433
	Epilog	452
	Literaturverzeichnis	455
	Personen- und Sachverzeichnis	549

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	<i>GTAZ</i> als Teil der Neuen Sicherheitsarchitektur	22
Abb. 2:	Haupt- und Nebenstränge der Argumentation	28
Abb. 3:	Anschlag auf das World Trade Center, New York, 11. September	31
Abb. 4:	ZEIT Magazin, Nr. 51, vom 11.12.2008	40
Abb. 5:	Verdachtschöpfung nach <i>Hans-Udo Störzer</i>	105
Abb. 6:	Polizei im Verständnis des <i>New Public Management</i> nach <i>Jochen Christe-Zeyse</i>	110
Abb. 7:	Logo <i>Netscape Navigator</i>	116
Abb. 8:	Punktformen nach <i>Wassily Kandinsky</i>	122
Abb. 9:	Datenfluss im <i>Ubiquitous Computing</i>	132
Abb. 10:	Frontispiz Thomas Hobbes <i>Leviathan</i> (1651, Ausschnitt)	135
Abb. 11:	<i>Temperantia</i> stellt eine mechanische Uhr (ca. 1450)	138
Abb. 12:	Gesichtsvermessung um 1890	180
Abb. 13:	Datenerfassung im Rahmen der Bertillonage (1895)	181
Abb. 14:	Vermessung der Iris für die Mustererkennung	184
Abb. 15:	Zur Umformung der Perseveranz-Hypothese nach <i>Oevermann et al.</i>	188
Abb. 16:	Lösungsansatz nach <i>Oevermann et al.</i>	189
Abb. 17:	<i>Security Solutions</i> nach <i>P. Munday et al.</i>	197
Abb. 18:	<i>Pattern recognition</i> nach <i>J. H. Ratcliffe</i>	201
Abb. 19:	Exemplarische Ontologie	203
Abb. 20:	<i>Intelligence</i> -Arbeit bei Europol	209
Abb. 21:	Rollen- und Ressourcenmodell im Rahmen der Informationsarchitektur Innere Sicherheit	212
Abb. 22:	KDD-Prozess nach <i>Fayyad</i>	218
Abb. 23:	Cartoon <i>Security-Check</i> (aus: Frankfurter Rundschau)	227
Abb. 24:	Rhizom nach <i>G. Deleuze/F. Guattari</i>	342
Abb. 25:	Peircescher Zeichen-Begriff nach <i>Susanne Rohr</i>	352
Abb. 26:	Modell eines semiotischen Zeichenbegriffs nach <i>L. Schneider</i>	357
Abb. 27:	Borromäischer Knoten nach <i>Jacques Lacan</i>	358
Abb. 28:	<i>Heribert C. Ottersbach</i> : Das Lachen Kafkas	395

Vorbemerkungen zum theoretischen Ansatz

„Dass zwischen der Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Überganges von der einen zur anderen erfordert werde, die Theorie mag auch so vollständig sein wie sie wolle, fällt in die Augen; denn, zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regel enthält, muss ein Actus der Urteilkraft hinzukommen.“

Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793¹

„Schlussfolgerungen sollten keine Kette bilden, denn diese ist nicht stärker als ihr schwächstes Glied, sondern ein Tau, dessen Fasern noch so schwach sein mögen, wenn sie nur zahlreich genug und eng miteinander verknüpft sind.“

Charles S. Peirce, Collected Papers 5.265,1, 1868.²

Der vorliegende Text verdankt sich langjähriger teilnehmender Beobachtung. Als Angehöriger des höheren Polizeivollzugsdienstes hatte der Verfasser Gelegenheit, die Entwicklung der Praxis der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik aus der Nähe zu beobachten. Das Wort „beobachten“ verstehen und verwenden wir dabei freilich nicht im Sinne eines naiven Realismus, wonach der Beobachter, das Subjekt, seinen Gegenstand, das Objekt der Beobachtung, eingehend betrachtet und untersucht.³ „Beobachtung“ steht im vorliegenden Kontext für sprachlich und kulturell vermittelte sowie theoretisch reflektierte Erfahrung. „Praxis“ meint hier vor allem diskursive Praxis. Beobachtet werden demzufolge der diachrone und synchrone Verlauf und die Wirkungsmächtigkeit von sicherheitspolitischen Diskursen. Hierbei wird einerseits Wert gelegt auf eine Art historischer Makroskopie (*Longue*

¹ *Kant*, S. 127.

² Zitiert nach *Riemer*, S. 9.

³ Das subjektivistische Verständnis von „Beobachtung“ hält sich gleichwohl hartnäckig. Unter der Überschrift „Rückblick auf die subjektivistische Erkenntnistheorie“ erteilt Karl R. Popper allen „direkten unmittelbaren Beobachtungen“ eine scharfe Absage, siehe *Popper* (1983), S. 92–93; ferner *König*, S. 17–47 sowie *Baecker*, Dirk: Beobachter unter sich. Eine Kulturtheorie, Berlin 2013, der eine Theorie des Beobachters jenseits von klassisch-zweiwertiger Logik und dyadischen Relationen zu entwickeln versucht. – Zur „teilnehmenden Beobachtung“ aus kulturwissenschaftlicher Sicht *Geertz* 2008, S. 453–487.

durée)⁴, andererseits auf etwas, was man „metapherntheoretische Mikrophilologie“ nennen könnte.⁵ Hintergrund unserer Untersuchung bildet der untergründig stattfindende Streit zweier Denkkulturen, nämlich die fundamentale Auseinandersetzung zwischen der cartesianischen und der anticartesianischen Theorietradition.

Im Streit um die sog. „Postmoderne“ wurde dieser geistesgeschichtliche und epistemologische Grundkonflikt, der nach wie vor schwelt, zuletzt offen ausgetragen. Es ist – wie Hans Blumenberg treffend formuliert⁶ – eine Art semantischer Kampf zwischen „Uhrwerk“ und „Sprachwerk“: Die Welt des „Uhrwerks“ ist – zugespitzt formuliert – die Welt der Arithmetik, Axiomatik und Kalkül-Logik. Sie ist die Welt von René Descartes. Die Welt des „Sprachwerks“ hingegen ist eine Welt des Diskurses, der Diskursuniversen bzw. der diskursiven Vernunft. Sie ist die Welt von Michel Foucault, Jacques Derrida und anderen, welche man zum Teil auch als „Poststrukturalisten“ bezeichnet. Der Konflikt zwischen der Logik des Uhrwerks und der Logik des Sprachwerks ist auch ein Konflikt zwischen einer Logik des Seins und einer Logik des Werdens. Die traditionelle, vorherrschende Logik ist eine zweiwertige: Es gibt nur Sein oder Nicht-Sein – *tertium non datur*.⁷ Zwischen diesen Positionen zu verorten ist Karl R. Popper, der sich sehr deutlich vom Cartesianismus absetzt – aber als kritischer Rationalist und „Realist“ – an der klassischen zweiwertigen Logik festhalten will.⁸

I. Untersuchungsgegenstand

Den engeren, im eigentlichen Sinne „empirischen Gegenstand“ der vorliegenden Studie bildet das *Mixtum compositum* vom „anzeichenlosen Verdacht“. Unsere Ausgangsthese ist dabei, dass sich die Arbeitspraxis der Sicherheitsbehörden im Zuge der digitalen Revolution grundlegend verändert hat: „Verdachtschöpfung im IT-Zeitalter“ stellt sich so einerseits als in hohem Maße technik-affines Verfahren dar, andererseits als Ergebnis einer neuartigen Zusammenarbeit in übergreifenden vernetzten Arbeitsstrukturen, wie zum Beispiel im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ). Heute bestimmt die Nachermittlung von technisch generierten „Verdachtsfällen“ – „Prüffällen“, die sich als Desiderat von *Hit/No-Hit*-Verfahren, *Data Mining* oder Datenabgleichen unterschiedlichster Art ergeben, den Alltag der Ermittlungsbeamten in Spezialdienststellen. Im Zuge „pro-aktiver

⁴ Braudel, S. 47–85.

⁵ Erlinghagen, S. 289–313.

⁶ Blumenberg (1993), S. 396.

⁷ Zu Knyphausen, S. 146.

⁸ Popper (1973a), S. 247–305.

Intelligence-Arbeit“, wie es im polizeilichen Fachjargon heißt, entstehen invalide Indikatorenbündel, Artefakte aus einer Vielzahl weicher, nicht gerichtsfester Daten, gleichsam virtuelle Avatare, die nichtsdestoweniger als Grundlage für weitergehende „Strukturermittlungen“ und „Vorfeldaktivitäten“ dienen. Verdachtschöpfung mittels automatisierter Datenauswertung in vernetzten IT-Systemen tendiert inzwischen zur *conditio sine qua non* bei Sicherheitsbehörden. Die Herausforderung für die Ermittler besteht nunmehr darin, sich der Faszination maschineller Verdachtsproduktion zu entziehen.

Im Zentrum unseres Interesses steht insoweit die Frage der „Funktionslogik“ der neuen IT-basierten Verdachtschöpfungsstrategien. Welche Arbeitslogik und Theorie (oder Doktrin) steckt hinter der praktischen Erarbeitung von abstrakten Risikoprofilen, die sich als systematische IT-gestützte *Intelligence*- und Auswertungsarbeit darstellt? Welches Denken, welche Art von „Logik“ überhaupt kommt zur Anwendung, wenn die Polizei ebenso IT- wie risikobasierte Hypothesen und Annahmen über „kriminogene Muster“ entwickelt und nach Verdächtigen und potenziellen Rechtsbrechern im Vorfeld sucht?

Eine ganze Reihe von Fragen schließt sich an: Wie arbeitet die Polizei konkret *bis* zur definitiven Annahme eines strafprozessualen Verdachts? Wie ist die neue Art einer technisch unterstützten Verdachtsgewinnung einerseits erkenntnistheoretisch, andererseits in der praktischen Umsetzung zu beurteilen? Gibt es Alternativen zur vorherrschenden Verfahrensweise, um mit den drängenden Problemen des Rechtsextremismus, Dschihadismus und internationalen Terrorismus umzugehen? Welche Rolle spielen behördenübergreifende Netzwerke (GTAZ, GASIM⁹, NCAZ¹⁰ etc.) heute in der Phase der Vor-Verdachtsgewinnung? Wofür stehen „Vernetzte Sicherheit“, „pro-aktive Polizeiarbeit“, „strategische Auswertung“ und „*Intelligence*“ im polizeilichen Sprachgebrauch und sicherheitsbehördlichen Kontext?

Der Ausdruck „anzeichenloser Verdacht“ ist im Übrigen vieldeutig – so vieldeutig, wie das Wort „Vorfeld“. Verschiedene Bedeutungen sind möglich: Zunächst – und das ist die primäre, im vorliegenden Text verwendete Bedeutung – ist damit eine Art wirklichkeitsferne Form der systematischen Verdachtskonstruktion und -produktion gemeint. Es ist damit, wie angedeutet, der prekäre Aspekt einer pro-aktiven Sicherheitsarbeit bezeichnet, die im Wege vorsorgender und IT-basierter Verdachtsgewinnung im Vorfeld des rechtsförmlichen Anfangsverdachts Gefahr läuft, artifizielle, d. h. wirklichkeitsferne „Auswertungsprodukte“ zu schaffen. „Anzeichenlos“ spielt hier auf die Wirklichkeitsnähe an und meint soviel wie ohne konkrete tatsächliche Verankerung in der Wirklichkeit. Über diese Bedeutung und Verwen-

⁹ *Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration.*

¹⁰ *Nationales Cyber-Abwehrzentrum.*